Benützungs- und Verhaltensregeln für Gäste

1 Allgemeine Verhaltensregeln

- Fahrgäste dürfen sich nur in den dafür vorgesehenen und öffentlich zugänglichen Bereichen aufhalten.
- Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass weder sie selbst noch andere Personen, die Anlagen oder die Umwelt gefährdet oder geschädigt werden.
- Beschilderungen, Signalisationen, Piktogramme und Hinweise an den Anlagen und Pisten sind verbindlich zu beachten.
- Besteht am Berg kein Angebot für einzelne Sportarten, so werden diese Gerätschaften auch nicht befördert. Das Begehen von geschlossenen Wegen erfolgt auf eigene Gefahr.
- Im Grundsatz sind Pisten nur für Skifahrer*innen und Snowboarder*innen bestimmt: Besondere Vorsicht ist auf signalisierten Pisten mit Mehrfachbenützung geboten.
- Anlagen und Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch verschmutzt werden. Vandalismus ist untersagt.
- Anlagen dürfen nicht unbefugt in Betrieb gesetzt und Betriebs- oder Abschalteinrichtungen nicht missbräuchlich betätigt werden.
- Die Benützung der Schneesportabfahrten nach Pistenschluss ist untersagt und lebensgefährlich.
- Es dürfen keine Fahrhindernisse geschaffen werden.
- In Betriebsgebäuden, Stationen und auf den Bahnanlagen gilt Rauchverbot.
- Ist eine Beförderung von Bikes vorgesehen, so ist den spezifischen Anweisungen und Beschilderungen besondere Folge zu leisten.
- Die zulässige Sitzplatzzahl der jeweiligen Sessel, Gondeln oder Schleppeinrichtungen sind zu beachten.
- Den Anweisungen des Personals ist strikt Folge zu leisten.
- Das Ein- und Aussteigen ist ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
- Während der Fahrt dürfen keine Gegenstände aus den Fahrzeugen hinausgehalten oder hinausgeworfen werden.
- Nach Beendigung der Fahrt sind die Ausstiegsbereiche unverzüglich in der vorgesehenen Richtung zu verlassen.
- Bei einem längeren Stillstand ist Ruhe zu bewahren und den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- Unfälle und besondere Vorkommnisse sind dem Personal unverzüglich zu melden. In diesem Fall werden die für die Dokumentation des Ereignisses erforderlichen Angaben erfasst. Unterlässt der Fahrgast eine unverzügliche Meldung, können daraus entstehende spätere Ansprüche gegenüber der BAL AG nicht geltend gemacht werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- Die geltenden FIS-Verhaltensregeln sind einzuhalten. Sie werden in diesen Benützungs- und Verhaltensregeln nicht nochmals wiedergegeben.
- Personen auf alternativen Schneesportgeräten in sitzender Stellung und talwärts gleitend können zur Benutzung der Piste zugelassen werden, wenn sie die Anforderungen der FIS-Regeln befolgen können und allfällige Begleitpersonen dafür ausgebildet wurden.
- Alternative Schneesportgeräte werden grundsätzlich nur in den Gondelbahnen befördert. Einzige Ausnahme ist der Skilift Mauren an der Lenk: Dort ist vor Ort signalisiert, welche Geräte befördert werden. Die entsprechenden Bestimmungen und Anweisungen sind verbindlich einzuhalten.
- Für den Sommerbetrieb gelten die jeweiligen Trotti-, Bike oder Mountaincartregeln.
- Für Verleihmaterial haften Mietende für unsachgemässen Gebrauch.

2 Sesselbahnen

- Vor dem Einsteigen sind die Hände aus den Schlaufen der Skistöcke zu nehmen.
- Schliessbügel sind entsprechend den Hinweisen und unter Rücksichtnahme auf die Mitfahrenden zu bedienen.
- Das Tragen von Rücksäcken während der Beförderung ist untersagt.
- Für die Beförderung ist bei Snowboards das hintere Bein aus der Bindung zu lösen.
- Auch bei längerem Stillstand darf nicht vom Sessel abgesprungen werden.
- Bei angeschnallten Skiern sind diese mit angehobenen Spitzen parallel in Fahrtrichtung zu halten und bei vorhandenen Fussrastern darauf abzustellen.
- Beim Aussteigen ist darauf zu achten, sich nicht am Sessel zu verhängen.
- Wird der Ausstieg verpasst, ist sitzen zu bleiben und die Anweisung des Personals abzuwarten.

2.1 Kinderbeförderung auf Sesselbahnen

- Kinder unter 1,25 m Körpergrösse dürfen nur in Begleitung einer Person befördert werden, die ihnen die erforderliche Hilfestellung geben kann.
- Eine Begleitperson darf maximal zwei Kinder unter 1,25 m Körpergrösse begleiten. Diese müssen unmittelbar links und/oder rechts neben der Begleitperson sitzen.
- Der Transport von Kindern auf dem Schoss ist untersagt.
- Bei Gruppen sind Kinder unter 1,25 m Körpergrösse durch den Gruppenleiter unaufgefordert auf andere Fahrgäste zur Begleitung aufzuteilen.
- Die Bestimmungen zur Kinderbeförderung gelten unabhängig davon, ob die Kinder als Fussgänger oder Wintersportler befördert werden.

2.2 Spezifische Regelungen

- Auf der Sesselbahn Höchst ist im Sommer die Beförderung von Fussgängern zulässig.
- Fussgängerbeförderung im Winter: Auf den Sesselbahnen Chuenis, Lenk-Wallegg und Aebi ist die Beförderung von Fussgängern zulässig. Eine gemeinsame Beförderung mit Skifahrern oder Snowboardern auf demselben Sessel ist auf allen drei Anlagen untersagt. Auf der Sesselbahn Aebi dürfen Fussgänger ausschliesslich bergwärts befördert werden.
- Auf Anlagen, welche im Sommer Bikes befördern, ist der Gast für die korrekte Befestigung der Geräte an den Fahrzeugen verantwortlich.

3 Schlepplifte

- Die Beförderung eines Erwachsenen mit einem Kind an einer Schleppvorrichtung ist zulässig, sofern auch das Kind auf Skiern fährt.
- Vor dem Einsteigen sind die Skistöcke bei freien Schlaufen in einer Hand zu halten.
- Für die Beförderung ist bei Snowboards das hintere Bein aus der Bindung zu lösen.
- Ist ein korrektes Einsteigen und Festhalten nicht möglich, ist unverzüglich loszulassen.
- Während der Fahrt darf nicht aus der Schleppspur gefahren oder Slalom gefahren werden.
- Schleppvorrichtungen dürfen nicht auf der Strecke ergriffen werden.
- Bei einem Sturz ist die Schleppvorrichtung loszulassen und die Schleppspur möglichst rasch zu verlassen.
- Am Ausstieg ist die Schleppvorrichtung an der vorgesehenen Stelle loszulassen, ohne sie wegzuwerfen. Der Ausstiegsbereich ist unverzüglich in der vorgesehenen Richtung zu verlassen.
- Die Schleppspur darf nicht als Abfahrt benutzt werden und darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen überquert werden.